

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 27

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Preis der Lieferungen kann als ein außerordentlich billiger bezeichnet werden.

Eine eingehende Beurtheilung des Werkes wird aber erst dann möglich sein, wenn dasselbe vollendet ist.

Historische Meisterwerke der Griechen und Römer, übersetzt und herausgegeben von einer Anzahl Gelehrter. Des Publius Cornelius Tacitus Geschichtswerke übersetzt von Dr. Viktor Pfannschmidt. Heft 6, 7 und 8. Anna Len. Leipzig, Verlag von E. Kempe. Preis per Heft 70 Cts.

Wir haben f. B. die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die vorzügliche Uebersetzung, welche die alten Meisterwerke dem größern Publikum zugänglich machen soll, gelenkt. Leider erscheinen aber die Lieferungen in so großen Intervallen, daß nur solche Abonnenten, die ein hohes Alter erreichen, das Ende erleben dürfen.

Theoretische und praktische Anleitung für die Ausbildung der ältern Mannschaften als Patrouillenführer bei den Infanterie- und Jägerbataillonen von v. Hellfeld, königl. preuß. Hauptmann a. D. Mit 5 in den Text gedruckten Skizzen. Berlin 1883. E. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Absicht des Büchleins ist eine Anleitung zum systematischen Unterricht im Patrouillendienst zu geben. An der Hand einiger Beispiele behandelt der Herr Verfasser die Hauptgrundzüge des Patrouillendienstes. Das Büchlein kann mit Vortheil zur Instruktion benutzt werden.

Eidgenossenschaft.

— (Die Frage der Beschaffung der Positionsartillerie) ist durch den Nationalrath auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Ueber den Gegenstand referirten Nationalrath Artillerieoberst Kuhn in deutscher und Nationalrath Leuba in französischer Sprache. Die Kommission stellte folgenden einstimmigen Antrag: In Erwägung,

1) daß die Frage der Positionsartillerie mit derjenigen der Landesbesetzung theilweise im Zusammenhang steht, und daher die gemeinsame Behandlung beider Fragen geboten erscheint;

2) daß überdies auch die finanzielle Seite dieser beiden Fragen von so großer Wichtigkeit ist, daß man die Tragweite derselben ebenfalls kennen muß;

3) daß laut Mittheilung des eidgenössischen Militärdepartements im Geschäftsberichte pro 1882 auch die Vorlage über die Frage der Landesbesetzung dieses Jahr gemacht werden kann, und die Verschiebung der Behandlung der vorliegenden Frage keinerlei Nachtheile nach sich ziehen wird;

4) daß zu Instruktionszwecken die Anschaffung einiger Geschütze, welche auch im Ernstfalle gute Verwendung finden würden, nothwendig erscheint,

wird beschlossen:

1) Die Anschaffung von sechs 12cm.-Geschützen und vier 12cm.-Mörsern mit der nöthigen Lafetterung, Ausrüstung und Munition wird bewilligt und hierfür ein Kredit von 200,000 Fr. eröffnet.

2) Die Berathung über die Frage der Neubewaffnung der Positionsartillerie im Allgemeinen wird im Sinne der Motive verschoben.

Ohne Gegenantrag stimmte der Nationalrath dem Vorschlage der Kommission bei.

— (Entlassung.) Herr Hauptmann Jean Saladin von Basel, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die von ihm nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle vom Bundesrathe erhalten.

— (Die Rekrutenschule Nr. 2 der V. Division) machte am 24. und 25. Juni einen Ausmarsch von Aarau über Bremgarten nach Zürich. Eine beabsichtigte Gefechtsübung mit dem Rekrutenbataillon der VI. Division mußte wegen dem hohen Stand der Kulturen unterbleiben. Am 25. traf das Bataillon in guter Haltung in Zürich ein; kochte neben den Militärschaltungen ab und besuchte Nachmittags die Landesaussstellung. Abends 8 Uhr kehrte das Bataillon per Eisenbahn nach Aarau zurück.

— (Das Einschießen eidg. Truppen in St. Gallen) war die große Neuigkeit, welche kürzlich durch die Zeitungen die Runde machte. Ein jüdischer Bucherer, angeblich Sekretär des bekannten Herzogs von Braunschweig, dann Sozialist, hatte den Unwillen der Bevölkerung in hohem Maße erregt. Dieser machte sich anfänglich in Form einer Ragenmusik Luft; doch wie das Sprichwort sagt: „Der Appetit kommt mit dem Essen“; später wurden die Fenster eingeworfen und endlich machte sich der Pöbel an die Plünderung des Magazins des betreffenden Bucherers. — Da der Tumult sich wiederholte und die Polizei ohnmächtig war, so wurden zwei Kompagnien des Rekrutenbataillons der VII. Division herbeigezogen, welche ohne Anwendung von Waffengewalt die Ruhe herstellten. — Da es aber bei solchen Anlässen nicht immer so glatt abgeht, so kommen wir auf den Wunsch nach einer festen Vorschrift über das Benehmen der Truppen bei Unruhen zurück.

U s l a n d.

Deutschland. (Statuten des Vereins der Offiziere des 2. Bataillons (1. Kassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.) Es dürfte einiges Interesse bieten, die genannten Statuten kennen zu lernen. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, dieselben aus der „Militär-Zeitung für Reserve- und Landwehroffiziere“ abzudrucken. — Dieselben lauten:

§ 1. (Zweck des Vereins.) Der Verein hat den Zweck, den kameradschaftlichen Geist und den geselligen Verkehr unter den Offizieren des Bataillons zu fördern und zu pflegen.

§ 2. (Offizielle Abende.) Zur Erreichung dieses Zweckes versammelt sich der Verein am ersten Mittwoch jeden Monats, Abends von 8 Uhr an, zu geselligem Verkehr in einem dazu vom Vorstande gewählten Lokal.

Anlegung der Uniform wird hierbei gewünscht.

§ 3. (Beschlufsfassung.) An diesen offiziellen Abenden faßt der Verein durch einfache Majorität bindende Beschlüsse in Verbandsangelegenheiten.

Zu Statuten-Änderungen sind jedoch zwei Drittel Majorität erforderlich, wobei wenigstens 15 Mitglieder anwesend sein müssen.

Die nicht erschienenen Mitglieder begeben sich ihres Stimmrechts.

§ 4. (Ordentliche Mitglieder.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können außer den Offizieren des Bezirkskommandos, diejenigen Offiziere der Reserve, Land- und Seewehr, Aerzte und Ober-Apotheker des Beurlaubtenlandes werden, welche ihren Wohnsitz im Bataillonsbezirk haben und ihren Beitritt zum Verein erklären. Auch können im Inaktivitäts-Verhältnis stehende deutsche Offiziere vom Vorsitzenden des Vereins als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5. Der Beitritt zum Verein wird durch eine an den Vorsitzenden zu richtende Erklärung bewirkt. Der Austritt erfolgt in gleicher Weise, sowie gleichzeitig mit dem Austritt aus dem Offizierkorps oder mit Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bataillonsbezirks, sofern nicht das Verbleiben in dem Verein ausdrücklich dem Vorsitzenden erklärt wird.

§ 6. (Ehrenmitglieder.) Zu Ehrenmitgliedern können solche

Offiziere ernannt werden, welche zu dem Verein in näherer Beziehung stehen.

§ 7. An den offiziellen Abenden können Gäste eingeführt werden, sofern nicht durch den Vorstand etwas Anderes bestimmt wird. Dies gilt insbesondere von den im Bataillonsbezirk anwesenden Offiziers-Kaspiranten des Beurlaubtenstandes.

§ 8. (Vorstand.) An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, welcher sich aus dem Bezirkskommandeur, als Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister zusammensetzt.

Für ausscheidende Mitglieder ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur neuen Wahl zu ergänzen.

§ 9. Der Vorsitzende leitet die offiziellen Versammlungen, der Schriftführer führt Protokoll über etwaige Beschlüsse, der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.

§ 10. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden am offiziellen Abend im Monat April gewählt. Die Rechnung vom verflossenen Jahre wird an diesem Tage vorgelegt.

§ 11. Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und hat die Interessen des Offizierkorps in allen nichtblutigen Angelegenheiten wahrzunehmen. Er führt die Beschlüsse aus, welche an den offiziellen Abenden gefaßt werden, bewilligt einmalige Ausgaben bis zum Betrage von 100 Mark, sowie regelmäßig wiederkehrende Ausgaben von geringerem Betrage.

Derselbe führt die Aufsicht über das etwa vorhandene Inventar, ordnet das behufs Abhaltung der regelmäßigen Versammlungen Erforderliche an und ist berechtigt, gemeinschaftliche Vergnügungen zu veranstalten.

§ 12. (Eintrittsgeld und Beiträge.) Jedes ordentliche Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld und zwar bei der Ernennung zum Offizier 6 Mark und beim Eintritt in Folge von Beförderung von 3 Mark, sowie pränumerando einen vierteljährlichen Beitrag von 1 Mark 50 Pfennig.

§ 13. (Strafen.) Jedes in Kassel anwesende Mitglied, welches den offiziellen Abenden nicht beiwohnt, zahlt 25 Pfennig Strafe.

Zur Kontrolle wird eine Liste im Vereinslokal aufgelegt, in welche jedes zu der Versammlung erschienene Mitglied seinen Namen eigenhändig einzutragen hat. Wer dieses unterläßt, gilt als fehlend. Dem Vorstande bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen von der Einziehung von Strafen oder Beiträgen Abstand zu nehmen.

§ 14. Die Beiträge und Strafen werden von dem im Stadtbezirk wohnenden Herren durch eine Ordonnanz des Bezirks-Kommandos auf eine vorzuliegende Liste erhoben.

Von den außerhalb wohnenden Herren sind dieselben portofrei an das Bezirks-Kommando einzusenden.

Alle am Schlusse des Kalenderquartals etwa rückständigen Beiträge und Strafen werden durch Ordonnanz oder Postnachnahme eingezogen. Ausscheidende Mitglieder haben ihre Rückstände bei der Abmeldung zu berichtigen.

§ 15. (Kassenbestand.) Den zeitweilig entbehrlichen Kassenbestand hat der Vorstand in geeigneter Weise sicher anzulegen.

§ 16. (Kriegesfall.) Für die Dauer einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung wird nach Bestimmung des Vorsitzenden die Thätigkeit des Vereins eingestellt und der vorhandene Kassenbestand, sowie etwa vorhandenes Inventar sicher aufbewahrt.

§ 17. (Beschwerden.) Etwaige Beschwerden sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, insofern sie nicht an einem der offiziellen Abende vorgetragen werden.

Deutschland. (Das Repetirgewehr.) Die Abänderung unseres Infanteriegewehres Modell 71 besteht in der Anbringung eines neuen Schafes, in dessen innere Hölzung eine Metallröhre (Magazin) für die aufzunehmende Patrone eingelagert wird. An dem der Mündung der Waffe zugekehrten Ende dieses Magazins liegt eine starke Spiralfeder, welche, wenn das Magazin gefüllt, zusammengedrückt ist und, nach jedem Schuß sich ausdehnend, eine neue Patrone in die sogenannte Patronen-Einlage hineinschiebt. Durch eine sinnreiche und einfache mechanische Einrichtung kann das Magazin gegen den Lauf abgeschlossen werden, wodurch die Möglichkeit geboten wird, das Gewehr als Einzelschader zu ge-

brauchen. Wichtig ist bei der neuen Konstruktion das selbstthätige seitliche „Auswerfen“ der Patrone auf mechanischem Wege beim Oeffnen des Kammerverschlusses. Bisher hatte das Gewehr wohl einen „Auszieher“, der die im Laufe zurückgebliebene metallene Patronenhülse nach dem Schuß zurückzog, aber die Entferrnung, d. h. das Auswerfen, durch einen scharfen Ruck des Gewehres erforderte; dieser beansprucht natürlich Zeit und Kraft des Schützen.

— Bei dem französischen Repetirgewehr liegt das Magazin gleichfalls im Schaft und faßt 23 Patronen. Mit der Bewegung des Verschlusses tritt ein besonderer Zubringer in Thätigkeit, welcher die Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager schiebt, ohne daß ein Heraustreten der nächsten Patrone erfolgt, bis die Hülse der vorhergehenden ausgeworfen ist. An der unteren Seite des Schafes, unterhalb der Patroneneinlage, ist ein Hebel angebracht, welcher den Verschlussmechanismus und Zubringer in Bewegung setzt, wenn er durch die rechte, zu der betreffenden Zeit freie Hand des Schützen gehandhabt wird. Die Versuche mit diesem Gewehr, System Mahy, haben zum Theil in Bar-le-Duc stattgefunden und zu sehr befriedigenden Resultaten geführt. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gewehrfrage nimmt es den Anschein, als ob die Einführung von Repetirwaffen in beiden Ländern, Deutschland und Frankreich, a tempo stattfinden würde. — Schade, daß nicht auch einmal a tempo abgerüstet werden kann, anstatt die Leistungsfähigkeit der Waffen und damit immer von Neuem die Steuerlasten zu erhöhen! (Der Waffenschmied.)

Oesterreich. Ein „Offiziersverein der Fußtruppen des kaiserlichen Heeres zur Beschaffung von Reitpferden“ besteht in Oesterreich-Ungarn seit fünf Jahren. Derselbe hat jetzt seinen fünften Rechenschaftsbericht veröffentlicht. Danach zählt der Verein 738 Mitglieder und besitzt ein Vermögen von 125,105 Gulden, 14,910 Gulden mehr als im Vorjahre. Im letzten Jahre hat er an Darlehen 61,333 Gulden gegeben.

Oesterreich. (Die Kriegs-Verpflegungsportion.) Nach der neuen Vorschrift für die Verpflegung der Armee im Felde besteht eine tägliche Kriegs-Verpflegungsportion aus: 875 Gramm Brot oder 500 Gramm Zwieback, 300 Gramm Rindfleisch oder 450 Gramm Schweinefleisch, 400 Gramm Schaf- oder Ziegenfleisch, 400 Gramm Kalbfleisch, 300 Gramm Ferkelfleisch, 250 Gramm geräucherter Rind- oder Schweinefleisch, 250 Gramm gekochtem Konservenfleisch, 150 Gramm geräuchertem Speck, Salami oder sonstigen Würsten. Hierzu kommen als Gemüse 140 Gramm Reis oder ebenso viel Gramm Tarpunya, gerollte Gerste, Walzenreis, Hülsenfrüchte, Hirse, Haidegrünze oder 110 Gramm Mehl aus gedämpften Erbsen, 200 Gramm Roggenmehl, 280 Gramm Sauerkraut oder saure Rüben, 1000 Gramm Kartoffeln. An Zubereitungsbedürfnissen entfallen für eine Portion 20 Gramm Kernfett oder ebensoviel Gramm Schweinefett, Butter, Speck; ferner 5 Gramm Zwiebel, 30 Gramm Salz, 0,5 Gramm Pfeffer oder Paprika und 2 Gentilliter Essig. Zu der Kriegs-Verpflegungsportion gehören überdies 30—35 Gentilliter Eintrennsuppe, 18 Gentilliter schwarzer Kaffee oder anstatt des letzteren 36 Gentilliter russischer Thee oder 25 Gramm Cacao mit 30 Gramm Zucker; dann 36 Gentilliter Wein oder 72 Gentilliter Bier, 6 Gentilliter Rum (Cognac), 9 Gentilliter Brantwein und endlich 35½ Gramm Rauchtabak. Die zu einer Kriegs-Verpflegungsportion gehörenden Artikel werden auf die verschiedenen Tages-Mahlzeiten entsprechend verteilt.

— (Annoncen an Militär-Gebäuden.) Das Reichs-Kriegsministerium hat die Affixierung von Annoncen, sowie die Anbringung von Plakat-Affixierungstafeln an militärischen Gebäuden als grundsätzlich unstatthaft bezeichnet. Eine Ausnahme kann nur bezüglich der Anbringung von Plakattafeln an ärztlichen Gartenzäunen, Planken u. gemacht werden. Doch ist hierzu die Bewilligung des Korpskommandos erforderlich, und muß der Affixierungs-Unternehmer sich sowohl zur Erhaltung des betreffenden Objektes, sowie zu einem angemessenen Pachtzins verpflichten.

Frankreich. (Schiedsrichter.) „La France militaire“ enthält in ihrer Nr. 230 vom 27. Mai einen kurzen Artikel unter der Ueberschrift: Les arbitres, aus dem hervorgeht, daß die Schiedsrichter bei den Manövern in Frankreich sich wenig

Freunde erworben haben. Es heißt darin: Vor zehn Jahren, als die ersten größeren Manöver in Frankreich stattfanden, entlehnten wir den fremden Armeen die unzweifelhaft nützliche Institution der Schiedsrichter. Beim Manöver soll der Schiedsrichter entscheiden, wem der Ruhm des Erfolges, wem der Schmerz der Niederlage gebührt. Das Institut der Schiedsrichter hat sich in Frankreich niemals einbürgern wollen, weil es die Eigenliebe zu verletzen geeignet ist. Im Kriege kann ein geschlagener General die feindliche Ueberlegenheit oder die Vereinnahmung von Faktisitäten anführen, denen gegenüber er machtlos war; beim Manöver können dergleichen Entschuldigungen nicht geltend gemacht werden; ein geschlagener General ist geschlagen, weil er schlecht operiert hat, und in Frankreich gibt es keinen Offizier, der jemals zugestehen wird, daß er schlecht operiert hat. Die Schiedsrichter, die ihr Amt ernstlich nahmen, haben sich verhaßt gemacht; gegenwärtig hat man sich bestrebt, ihnen die Lächerlichkeit anzuhängen, indem man vorgeschlagen, ihnen als Erkennungszeichen eine Armblende mit dem umgekehrten Senkreuz zu ertheilen. Der Kriegsminister hat diesen Vorschlag durch Verfügung vom 4. Mai d. Z. sanktioniert. Damit ist das endgültige Ende der Schiedsrichter besiegelt. Zu leugnen ist freilich nicht, daß sie bereits seit mehreren Jahren eine so geringe Wirksamkeit entfaltet, daß Niemanden ihr gänzliches Verschwinden auffallen dürfte.

Italien. (Die Alpenjäger) sind nach und nach die Lieblingsarmee und der Stolz des italienischen Volkes geworden. Die Regierung hat die Stärke dieser Truppen successive vermehrt. Doch diese Truppe ist auch zu einem Grad hoher Vollkommenheit gediehen, so daß sich mit Sicherheit annehmen läßt, daß sie in dem Falle eines Krieges eine wichtige Rolle spielen wird und zwar ebensowohl bei der Vertheidigung des eigenen Gebietes, wie zu einem überraschenden Angriff der Gebirgspässe des Feindes.

Ueber die Alpenjäger hat der „Espresso“ vor einiger Zeit geschrieben: „Unser Alpenkorps ist nach zehnjährigem Bestande eine Truppe geworden, um welche uns heute schon das Ausland beneidet. Als vor Jahren von mehreren bewährten Militär-Schriftstellern der Plan einer Militärstrategie der Alpenzone entworfen und vorgeschlagen wurde, war es Kriegsminister Nicotti, welcher mit ebensoviel Energie als Raschheit diese Idee sofort verwirklichte. Es wurden anfangs nur einzelne Grenz-Alpenkompagnien errichtet, und schon diese zeigten die eminente Nützlichkeit derartiger Grenztruppen in Bezug eines ersten Widerstandes gegen einen in den Alpenthälern vorrückenden Gegner.“

Man zögerte nicht lange die Zahl der gedachten Kompagnien auf 72 zu erhöhen und schritt durch Organisation von Alpenkompagnien der Mobils- und Territorial-Miliz zur thatsächlichen Militärstrategie der Alpen-Grenzdistrikte.

Der erste Schritt bedeutete die Möglichkeit eines gewissen Einhaltens des Gegners durch kleinere Scharmügel; der zweite Schritt ließ schon zu, einem eingebrungenen Feinde von Stellung zu Stellung ernstern Widerstand entgegenzusetzen. Die gegenwärtige Neuformierung endlich macht aber zulässig, daß einem feindlichen Infanteriekorps schon durch die mit Gebirgsartillerie versehenen Alpentruppen das Eindringen in's Land gleich an den Grenzen auf das Kräftigste verwehrt werde.

Nunmehr ist es an den Alpentruppen selbst, daß sie ihr hauptsächlichstes Augenmerk auf eine genaue Kenntniß des Gebirgs-Terrains und auf die sorgfältigste Pflege des Schießunterrichtes richten. Die Schießübungen müssen rastlos und in allen möglichen Terrain-Abschnitten vorgenommen werden, damit die Truppen auch in diesem wichtigen Zweige vollkommen auf der Höhe ihrer Aufgabe gestellt erscheinen.

Verschiedenes.

— (Der Regimentssoldat.) Die „Berliner Unteroffizierszeitung“ schreibt: In Folge eines Berichtes über eine „Regimentsgans“, die 23 Jahre lang die treue Gefährtin der Stuttgarter Ulanen gewesen ist, wird dem „Deutschen Tageblatt“ mitgeteilt, daß die Berliner 5. Garde-Batterie f. B. einen unverwundlichen Ziegenbock ihr eigen genannt habe. Der „Soldaten-

freund“ des Jahres 1869 weicht demselben einen würdevollen Nekrolog und bringt sogar den Abdruck der Original-Todesanzeige aus der „Vossischen Zeitung“ vom 20. November 1868, die also lautet: „Kameraden der 5. vierpfüßigen Garde-Batterie von 1866! Am 17. d. M. Abends 5 1/2 Uhr verschied an einem Gehirnleiden unser braver vielgenannter Kriegsgefährte Schneider. Den Kindern ein gehörnter Schrecken, den Freunden ein stets erhellender Gefährte, bleibt sein Andenken unvergesslich!“ Der brave Bock war bereits 1864 eingetreten, bei der Mobilmachung zum Bombardier und nach dem ersten Gefecht zum Unteroffizier avanciert. Bei Königshof erkrankte er stolz ein Fahrzeug der ersten Wagenstaffel der Batterie; als ihn Gefangene des österreichischen Regiments Koronini mit Entsetzen dort thronen sahen, riefen sie: „Nun, da sollen wir nicht geschlagen werden, wenn Ihr den Teufel in Person mit Euch führt!“ Zur Erinnerung an seine bewiesene Tapferkeit und den Schrecken, den er dem Feinde eingeflößt hatte, erhielt er denn auch eine Verdienstmedaille aus einem alten Kochkessel des Regiments Koronini. In der Kaserne war er eine angesehene Persönlichkeit; er verschmähte durchaus nicht ein Glas Bier, und von Tabak und Zigarren war er ein so großer Freund, daß er sie überall, wo er sie fand, aufraß. Wegen einiger Konflikte, in die er solcher Neigungen halber gerieth, trat er zur „Zahlmeister-Karriere“ über und hatte bereits die Charge eines Zahlmeister-Aspiranten erreicht, als ihn das Loos alles Vergänglichsten traf. Von dem Berliner Verein alter Garde-Artilleristen werden sich wohl noch zahlreiche Kameraden des braven Schneiders erinnern.

— (Die Ausrüstung der Russischen Kavallerieregimenter mit dem Herschelmännischen Feld-Telegraphenapparat.) Der Chef der Zentralstation des Militärtelegraphen zu St. Petersburg, Ingenieuroberst Herschelmann, hatte einen Feld-Telegraphenapparat erfunden, welcher sich durch ungewöhnliche Einfachheit, Leichtigkeit, sowie dadurch auszeichnete, daß er, je nach den Umständen, zur Funktion vermittelt des „Arbeits-“ oder „Ruhestromes“ hergerichtet werden konnte. In Erwägung, daß dieser Apparat mit der zugehörigen, leichten, transportablen Batterie und sonstigem Zubehör der Kavallerie beim Aufklärungsdienst, und namentlich bei ihren Raids und weitausgreifenden Ueberfällen von großem Nutzen sein könne, ließ das Kriegsministerium denselben in dem technisch-galvanischen Institut, im Leibgarde-Ulanenregiment, und endlich in der Eskadron der Kavallerie-Offizierschule prüfen. Hierbei ergab sich, daß er seinem Zweck vollkommen genügt; er kann selbst bei raschen Gangarten am Sattel transportiert werden und erscheint namentlich verwendbar, um feindliche Depeschen aufzufangen, falsche Depeschen aufzugeben, die telegraphische Verbindung zu unterbrechen, auf den feindlichen Linien zeitweilig eigene Stationen zu errichten, bis die Telegraphenparke herankommen, u.

Im Hinblick auf diese so nützlichen Eigenschaften des Apparates hat der Generalinspektor der Kavallerie (Großfürst Nikolai) es für notwendig erachtet, die Herschelmännischen fliegenden Telegraphen in der gesamten Kavallerie einzuführen, zunächst mit 1 Apparat pro Regiment, jedoch so, daß die Zahl derselben nach Maßgabe der fortschreitenden Ausbildung der Mannschaften in der Handhabung allmählig bis auf 1 pro Eskadron gebracht wird.

Der Kriegsminister, gleichfalls von dem großen Nutzen des Apparates überzeugt, hat seinerseits gestattet, daß jedes Kavallerieregiment zunächst 1 Telegraphen aus den Oekonomiegütern anschafft. Die Regimenter haben sich dieserhalb mit dem Oberst Herschelmann direkt in Verbindung zu setzen.

Der Herschelmännische Telegraph besteht aus einem Apparat, einer Batterie und dem Zubehör, wiegt 19 kg. und kostet am Ort 260 Rubel (= 520 Mk.). Eine Anweisung, wie der Apparat zu gebrauchen, mit den nöthigen Zeichnungen und einer Beschreibung der einzelnen Theile, wird beigegeben.

Um die Regimenter in den Stand zu setzen, die Mannschaften selbst im Telegraphieren unterrichten zu können, und gleichzeitig die aus 6 Elementen bestehende elektrische Batterie für den Kriegsfall intakt zu erhalten, liefert Oberst Herschelmann auf Verlangen einen Telegraphenschlüssel (für 8 Rubel = 16 Mk.) und eine aus 4 Elementen bestehende, lediglich für Instruktionszwecke bestimmte Batterie (für 20 Rubel = 40 Mk.). (M.-Wbl.)